

Kriterien für die Bezuschussung von Selbsthilfegruppen

1. Geltungsbereich:

Regelt die Bezuschussung von Suchtselbsthilfegruppen im Rahmen des Kreuzbundes Hessen, incl. der freien katholischen Selbsthilfegruppen Bebra

2. Voraussetzungen:

2.1 Für die Suchtselbsthilfegruppe gelten folgende Prinzipien:

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Regel Betroffene und Mitbetroffene (Angehörige, Personen des sozialen Umfeldes).
- „Hilfe durch Selbsthilfe“ ist die wesentliche Arbeitsweise und setzt das längerfristige Zusammenwirken der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einer solchen Gruppe voraus.
- Die Selbsthilfegruppe organisiert sich eigenständig. Eine verantwortliche Gruppenleitung muss benannt sein. • Die Selbsthilfegruppe arbeitet in der Regel ohne hauptamtliche Unterstützung.
- Die Selbsthilfegruppenarbeit setzt regelmäßige Gruppentreffen voraus. Die Treffen müssen mindestens alle vierzehn Tage stattfinden.
- Die Gruppengröße sollte aufgrund der Wirksamkeit und Arbeitsfähigkeit mindestens 6 im Regelfall 6 bis 20 Personen umfassen.
- Die Teilnahme an der Selbsthilfegruppe ist kostenlos. Die Gruppe ist offen für neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Suchtkranke Gruppenmitglieder vereint das Ziel abstinent und suchtfrei zu leben und sich selbst und anderen zu helfen. Im Mittelpunkt steht der Austausch über individuelle Erfahrungen und Lebensprobleme mit dem Ziel, diese zu überwinden und sich zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit weiter zu entwickeln.

2.2 Es liegt der Antrag auf Bezuschussung vor:

Antrag auf Bezuschussung

Termin:

bis 31. Jan. des Antragjahres

Der Zuschuss wird mit vereinfachtem Antragsformular beantragt. Der Antragsteller (Gruppenleiter/in) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Gruppe die Voraussetzung für die Beantragung nach Punkt 2.1. erfüllt. Die ordnungsgemäße Verwendung ist mit Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Die Höhe der Bezuschussung wird auf 170,00 € für SHG und 110,00 € für Infogruppen festgelegt.

Nach Massgabe des Haushalts kann der KB Hessen eine Anpassung der Gruppenschüsse bis maximal 200,00 €/ 140,00 € auf

der Vertreterversammlung im Herbst des Rechnungsjahres festlegen.

Zu spät eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden!



Antrags-Anschrift:

die Kreuzbund Diözesan-Geschäftsstellen Fulda, Limburg oder Mainz (auch für Bebra)

3. Verwendung der Mittel:

Für folgende Ausgaben können die Mittel verwendet werden:

3.1 Gruppenräume:

- Miete / Mietnebenkosten
- Ausgestaltung / Renovierung
- Reinigung / Instandhaltung ...

3.2 Verwaltungskosten: z.B.

- Telefonkosten (Telefonate im Auftrag der Gruppe)
- Büromaterial, Porto
- Fachliteratur, Info- / Werbematerial
- Kilometergeld für Fahrten im Zusammenhang mit aktiver Selbsthilfearbeit, z.B. für Besuch von Patienten in Krisen, bei Entgiftungen im Fachkrankenhaus etc.
- evtl. Dienstreise-Kaskoversicherung ...

3.3 Zuschüsse zu Fort- und Weiterbildung:

- Fortbildungsveranstaltungen, örtlich oder regional
- Honorare
- Bildungs-/ Kulturveranstaltungen, Reisen



Verwendungsnachweis

Termin:

bis 31. Jan. des Folgejahres

Über den Zuschuss ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. **Er verbleibt in der Gruppe.**

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und die Originalbelege müssen von der Gruppe zur Einsicht **7Jahre** aufbewahrt werden. Sie sind auf Verlangen den zuschussgebenden Stellen vorzulegen.

Beschlossen bei der Vertreterversammlung des Kreuzbundes Hessen am 15.11.2011, geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 05.11.2013

Gez.: Silvia Altmannsberger
Geschäftsführerin Kreuzbund Hessen

Alle Formulare können im Internet heruntergeladen (www.kreuzbund-hessen.de) oder über die Kreuzbund Diözesangeschäftsstellen bezogen werden.